

Satzung

FC Weil e.V.

Gegründet: 18. Juni 1928



Inhalt der Satzung

Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Beitragsleistungen und -pflichten

Die Organe des Vereins

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Gesamtvorstand
- § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes
- § 15 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 16 Beschlussfassung, Protokollierung

Sonstige Bestimmungen

- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Vereinsordnungen
- § 19 Kassenprüfung

Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 21 Gültigkeit der Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Fußballclub Weil e.V. (FC Weil e.V.).
2. Sitz des Vereins ist 86947 Weil, Sportplatzstraße 1.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
4. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen,
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV).
2. Der Verein erkennt die Satzung und Verbandsordnung des BLSV als verbindlich an.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Ehrenvorsitzende(m)
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen bzw. 1. Vorsitzende, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzende(n) ernennen.
6. Ehrungen wegen langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste werden in der Ehrenordnung (§ 18 Nummer 1 der Satzung) festgelegt.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen, bei längerer Abwesenheit (z.B. bei beruflicher Abwesenheit, Ableistung des Wehrdienstes) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, sie erfolgt nach schriftlichem Antrag.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den Vertreter(n) zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein durch Kündigung
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod des Mitglieds
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Nachricht per Mail mit Computer nicht ausreichend), die an den Verein zu richten ist. Der Austritt kann nur zu Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung die an dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer zweidrittel Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds.
5. Der Beschluss über den Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand mit Begründung zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag pro Wirtschaftsjahr und eine, soweit in der Beitragsordnung festgelegt, Aufnahmegebühr in Form einer Geldleistung zu erbringen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen (Abteilungen) unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft können besondere Beitragsregelungen festgelegt werden.
6. Besondere Beitragsregelungen können auch für im Verein ehrenamtlich tätige Personen durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.
7. Die Mitgliederbeiträge werden in der Beitragsordnung (§ 18 Nummer 2 der Satzung) geregelt.

Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand

- c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) der Vereinsausschuss
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung (§ 18 Nummer 4 der Satzung) des Vereins, diese wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
 4. Die Besetzung des Vereinsausschusses wird in der Geschäftsordnung (§ 18 Nummer 3 der Satzung) geregelt.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt per Aushang im Vereinsheim und im Vereinsschaukasten mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Einladung erfolgt hierzu wie unter Nummer 2.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung eines zu wählenden Postens gestellt wird, ist geheim abzustimmen.
7. Wählen darf jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
8. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge hat der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
11. Satzungsänderungen oder ein Auflösungsantrag sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) bis zu 3 Beisitzer
 - d) dem/der Kassier/in
 - e) dem/der Vereinsjugendleiter/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung (§ 18 Nummer 3 der Satzung) geben.
8. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale) beschließen. Die Pauschale ist in der Finanzordnung (§ 18 Nummer 4 der Satzung) zu regeln.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - d) Erstellung von Vereinsordnungen
 - e) Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis Ende des Geschäftsjahres beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden, um in der Mitgliederversammlung behandelt zu werden.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung
2. Beitragsordnung
3. Geschäftsordnung
4. Verwaltungs-, Reisekosten- und Finanzordnung

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Beim Ausscheiden eines Prüfers kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Kassenprüfer einsetzen. Dieser ist bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen ist durch die Gemeinde Weil treuhänderisch für einen neu zu gründenden Sportverein zu verwalten, längstens jedoch ein Jahr, der als gemeinnützig vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein muss.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. April 2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Weil, den 05. April 2019

Unterschriften:

.....	
.....	
.....	
.....	